

sich der Fürstbischof selbst an Conring und legte seinem Briefe die *Capitulatio* bei ohne zu wissen, daß dieser sie schon von Boineburg erhalten hatte<sup>1</sup>. Conring druckte sie in dem oben genannten Werke 1665 ab. Auch Etienne Baluze nahm die *Capitulatio* und das *Capitulare* von 797 in die von ihm herausgegebenen *Capitularia regum Francorum* nach dem von Ferdinand bereitgestellten Text im Jahre 1677 auf<sup>2</sup>.

Inzwischen hatte auch Ferdinand von Fürstenberg die in Rom gefundenen Texte einer größeren Öffentlichkeit vorgelegt. Der zweiten Auflage seiner *Monumenta Paderbornensia*, die er, bereichert um viele Kupfertafeln, bei Elzevir in Amsterdam 1672 hatte erscheinen lassen, war ein Anhang angefügt, der auch die alten Texte brachte. Der Herausgeber wollte damit seinem eigenen Werk auch den von ihm gemachten Fund einreihen, der dem Entdecker zum Lobe gereiche<sup>3</sup>. In einleitenden Worten zu diesem Anhang weist er darauf hin, daß er die Texte an Wissenschaftler und Freunde des Altertums weitergegeben habe, von denen er Hermann Conring nennt und das Werk zitiert, in dem dieser die Texte veröffentlicht hat<sup>4</sup>. Der neu aufgefundene Druck läßt erkennen, daß Ferdinand von Fürstenberg einen Privatdruck der Texte herstellen ließ, um diesen von Rom und später von Paderborn aus weiterreichen zu können.

Rainer Decker: Dr. Heinrich Manegold  
(† 1505) – Rektor der Universität Köln und  
Dompropst zu Paderborn und Osnabrück

Die vorliegende Untersuchung soll auf einen Mann hinweisen, der aufgrund seiner intellektuellen Fähigkeiten und seines Aufstiegs zu hohen kirchlichen Würden des Rheinlandes und Westfalens die besondere Aufmerksamkeit des Historikers verdient. Seine Biographie ist vor allem auch für die Sozialgeschichte des 15. Jahrhunderts aufschlußreich.

Quellenmäßig wird er zum erstenmal am 16. April 1461 faßbar, indem er sich als »Henricus Manegold de Paderborn« an der artes-Fakultät der Uni-

<sup>1</sup> Vgl. dazu H. Labrkamp, Ferdinand von Fürstenberg in seiner Bedeutung für die zeitgenössische Geschichtsschreibung und Literatur. WZ 101/02 (1953) S. 358.

<sup>2</sup> St. Baluzius, *Capitularia regum Francorum*. Tom. 1. (1677) Sp. 249–256. Auch dieses Werk ist aus dem Nachlaß Ferdinand von Fürstenbergs in die Bibliotheca Theodoriana gekommen. – Zu den Beziehungen zwischen dem Fürstbischof und Baluze vgl. Labrkamp (wie Anm. 1) S. 382 ff.

<sup>3</sup> F. von Fürstenberg, *Monumenta Paderbornensia*. 2. Aufl. (1672) S. 324: *Verum quia . . . ad repertoris etiam laudem pertinet, auctor quoque huius operis hic suis accensuit.*

<sup>4</sup> Ebenda: *Hanc primum Ferdinandus princeps & Paderbornensis episcopus, dum Romae versaretur in aula Alexandri VII. pontificis, ex Vaticana bibliotheca eruit communicavitque cum eruditibus & amantibus antiquitatum viris, ex quorum numero H. Conringius, vir in omni doctrinarum genere celebris ac Juliae Academiae lumen, eam libro suo de orig. jur. Germ. vulgavit.*

versität Köln immatrikulierte<sup>1</sup>. Seine Geburt ist demnach etwa zwischen 1440 und 1445 anzusetzen. Der Name der Eltern ist nicht überliefert. Es steht aber fest, daß Heinrich Manegold nicht-adliger Herkunft war<sup>2</sup>. Möglicherweise entstammte er der ratsfähigen Oberschicht Paderborns. Aber wenigstens ein Zweig der Familie war in Driburg (20 km östlich Paderborn) ansässig, denn zu Manegolds Verwandten, die um 1495 die Universität Köln besuchten, gehörte ein »Henricus Maengolt alias Gudenhoghen de Drijborch«<sup>3</sup>. Daß der Name Manegold in Paderborn nicht nachweisbar ist, könnte durch die schlechte Quellenlage verursacht sein. Für eine Herkunft aus dem gehobenen Bürgertum spricht, daß Manegold mit einem »Henricus Thuys«<sup>4</sup>, der dem Warburger Patriziergeschlecht Thuis angehörte, verwandt war<sup>4</sup>. In Warburg wirkte 1459 ein Kleriker Hermann Manegold als Vizelektor an der Neustädter Schule<sup>5</sup>. – Nur wenige Tage nach der Immatrikulation des Heinrich Manegold an der Universität Köln wurde dort der Doktor der Rechte Hermann de Wartberg, ein Sproß des Warburger Patriziergeschlechts Naberkort, zum Rektor gewählt<sup>6</sup>.

Nachdem Manegold 1464 das Studium der artes, gleichsam das philosophische Grundstudium, mit dem Bakkalaureat abgeschlossen hatte, dürfte er bei seinem Landsmann Hermann Naberkort juristische Vorlesungen besucht haben, worauf er 1469 den Grad eines Lizentiaten der Rechte erwarb<sup>7</sup>.

Wenig später sind zum erstenmal Beziehungen zwischen Manegold und der päpstlichen Kurie erkennbar. Am 1. Januar 1472 verließ Papst Sixtus IV. (1471–1484) dem Kanoniker am Stift Petrus und Andreas (Busdorf) in Paderborn eine weitere Pfründe an derselben Kirche sowie ein Kanonikat am St.-Martins-Stift in Kerpen (bei Köln), nachdem er von Manegolds »wissenschaftlichen und persönlichen Verdiensten« Kenntnis erlangt hatte<sup>8</sup>. Manegold war also Kleriker geworden und hatte schon vor 1472 ein Ka-

<sup>1</sup> H. Keussen (Bearb.), Die Matrikel der Universität Köln (Bonn 1892–1931) Bd. I S. 506 Nr. 106.

<sup>2</sup> Siehe Anm. 43.

<sup>3</sup> Keussen, Matrikel II S. 382 Nr. 52.

<sup>4</sup> A. a. O. S. 474 (a. 1499). Vgl. zu den Thuis die genealogische Sammlung zu Warburger Patrizierfamilien von P. Rosenmeyer im Archiv des Paderborner Altertumsvereins (AV) acta 30, hier Bl. 326<sup>v</sup>, sowie F. v. Klocke, Die ständische Entwicklung des Geschlechtes Geyr (Görlitz 1919) S. 15, die jedoch Heinrich Thuis nicht erwähnen.

<sup>5</sup> B. Stolte, Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, Bd. II (Paderborn 1905) S. 313.

<sup>6</sup> Keussen, Matrikel I S. 507. Am 13. Nov. 1461 immatrikulierte sich »Cunr. Beneken de Wartberg ... famil. d. rectoris et consanguineus« (a. a. O. S. 513 Nr. 48). In Warburger Urkunden erscheint 1454 »Hermann Naborcord von Wartbergh, decr. dr.«, und 1464 »Meister Hermann NaberCORD decr. dr.«. Das Archiv des Paderborner Studienfonds, Teil I: Urkunden, ed. J. Prinz, Münster 1960 (zit.: AStF) Nr. 148, 164. Vgl. W. Thöne, Geschichte der Familie Thöne Warburger Stammes 1282–1938 (Bad Soden 1938) S. 20; G. Niemeyer, Das Testament des Dekans Johannes Husemann († 1496/97), in: WZ 122 (1972) S. 133–145, hier S. 145 Anm. 91.

<sup>7</sup> Keussen, Matrikel I S. 506, Anm. zu Nr. 106.

<sup>8</sup> Staatsarchiv Münster (StAM), Stift Busdorf Urk. 470a.

nonikat am heimatlichen Stift Busdorf erlangt. Auf welche Weise er in Beziehungen zur päpstlichen Kurie getreten ist, läßt sich nicht im einzelnen feststellen, jedenfalls sollte die Verbindung zu Papst Sixtus IV. für seine weitere Laufbahn von entscheidender Bedeutung werden.

Zunächst dürfte Manegold aber noch in Köln tätig gewesen sein, und dort bekam er schon wenig später ein Kanonikat am Stift St. Georg. »Henricus Manegolt de Padeborn, canonicus sancti Georgii«, erscheint in einer Urkunde des Kölner Generalvikars vom 28. Juni 1474 als Zeuge hinter dem Universitätsrektor, ferner einem Doktor der Rechte sowie dem Kanoniker am Stift Mariengraden Hermann de Warberg (Warburg) und vor neun weiteren Graduierten bzw. Notaren<sup>9</sup>. Die Nennung Manegolds inmitten anderer Hochschullehrer läßt vermuten, daß er zu dieser Zeit bereits zu ihrem Kreis gehörte. Auch die Stellung unmittelbar hinter Hermann de Warberg dürfte nicht zufällig sein. – Noch im gleichen Jahr promovierte Manegold in Köln zum Doktor der Rechte (decretorum bzw. iuris utriusque)<sup>10</sup>.

Am 26. September 1477 verlieh Papst Sixtus IV. seinem »Familiaris« Dr. Heinrich Manegold de Padeburn, Kanoniker zu Münstereifel, ein zweites Kanonikat an derselben Kirche<sup>11</sup>. Der Brauch der Kurie, ihr nahestehende Kleriker bei Pfründenverleihungen besonders zu berücksichtigen, kam Manegold auch weiterhin zugute. Am 28. Februar 1478 erhielt er die Anwartschaft auf eine Präbende als Domherr zu Köln. Manegold war zu jener Zeit Kaplan des Kardinals und Bischofs von Tarazona (Spanien) Petrus Ferrici<sup>12</sup>. Dieser hatte am 18. Dezember 1476 von Sixtus IV. den Kardinalspurpur empfangen, starb jedoch schon am 25. September 1478<sup>13</sup>.

Manegold brauchte auf sein Kölner Domkanonikat nicht lange zu warten. Am 23. Februar 1479 bekam er die Präbende des drei Tage zuvor gestorbenen Heinrich Mönch<sup>14</sup>.

<sup>9</sup> H. Keussen, Regesten und Auszüge zur Geschichte der Universität Köln 1388 bis 1559, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Heft 36 (1918) S. 211.

<sup>10</sup> Wie Anm. 7.

<sup>11</sup> H. Keussen, Das Urkundenarchiv der Stadt Köln seit dem Jahre 1397, VI. 1451 bis 1480, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Heft 38 (1926), S. 92–215, hier S. 196.

<sup>12</sup> »Una ex sacerdotalibus preb. eccl. Col. ... que auctoritate apost. reservatur dom. Henrico – dom. Henr. Monitoris auri alias Maengolt de Padeburn, presb. Padeburnens. decretor. doctor rev. dom. cardinalis s. Sixti capellanus.« K. Hayn, Aus den Annaten-Registern der Päpste Eugen IV., Pius II., Paul II. und Sixtus IV. In: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 61 (1895) S. 129 bis 186, hier S. 171.

<sup>13</sup> P. B. Gams, Series episcoporum ... Regensburg 1873, S. 78; K. Eubel (Hg.), Hierarchia catholica medii aevi ... Bd. II (1431–1503) Münster 1901, S. 18; L. v. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. II, Freiburg i. B. 1923, S. 381, 623, 636.

<sup>14</sup> W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit Bd. I H. 5, Weimar 1906) S. 97.

Damit war Manegold einer der sogenannten »Siebenpriester« des Kölner Domes. Sie unterschieden sich von der Mehrheit, den hochadligen Domherren, dadurch, daß sie nichtadliger Herkunft sein konnten, zum Priester geweiht sein mußten, aber finanziell schlechter gestellt waren. Im übrigen hatten sie jedoch die gleichen Rechte, insbesondere das der Wahl des Erzbischofs<sup>15</sup>.

Als Domherr übernahm Manegold 1480 und 1482 für den neuen Domdechanten Herzog Stephan v. Bayern bzw. den Dompropst Graf Georg v. Wittgenstein, die der Kurie für die Verleihung ihrer Präbenden die Jahreseinnahmen in Höhe von 300 bzw. 1000 rheinischen Goldgulden zahlen mußten, die Bürgschaft<sup>16</sup>, ein Indiz, daß er bereits zu dieser Zeit über ein beträchtliches Vermögen verfügte.

Schon wenige Monate nach der Erringung der Dompräbende in Köln konnte sich Manegold auf ein weiteres bedeutendes Kanonikat Hoffnungen machen. Im März oder April 1479<sup>17</sup> starb nach dreißigjähriger Amtszeit<sup>18</sup>, in hohem Alter, der Paderborner Dompropst Dr. iur. Heinrich v. Haxthausen, sicher eine der interessantesten und fähigsten Persönlichkeiten, die jemals an der Spitze dieses Domkapitels standen<sup>19</sup>. Er leitete zweimal als Rektor die Universität Erfurt<sup>20</sup>, und als seit 1429 der Kölner Erzbischof und Administrator des Bistums Paderborn, Dietrich v. Mörs, gegen den Willen des Domkapitels die Inkorporation des Hochstiftes Paderborn in das Erzstift Köln durchsetzen wollte, war der damalige Domdechant Heinrich v. Haxthausen der »intellektuelle Leiter und Organisator des ganzen Kampfes«<sup>21</sup> gegen diese Pläne, und vor allem seiner Initiative verdankte es das Hochstift, daß es weiterbestand.

Indem Papst Sixtus IV. nach dem Tode des v. Haxthausen das Recht auf Besetzung des freigewordenen Kanonikates beanspruchte, wollte er diese Würde zunächst dem Kardinal Georg Heßler, einem engen Vertrauten Kaiser

<sup>15</sup> *Kisky* S. 19.

<sup>16</sup> *Hayn* (wie Anm. 12) S. 176, 179.

<sup>17</sup> In einer Urkunde vom 11. März 1479 erscheint der Dompropst zum letzten Mal an der Spitze des Kapitels, seit dem 24. April wird er nicht mehr als lebend erwähnt. Staatsarchiv Münster (StAM), Fürstentum Paderborn (FP) 2041a, 2041b.

<sup>18</sup> Am 9. Dez. 1448 bat das Kapitel den Administrator des Hochstiftes, Dietrich v. Mörs, um Bestätigung des neugewählten Propstes Heinrich v. Haxthausen, was mit einer Urkunde vom 2. Febr. 1449 geschah. StAM FP 1775, 1781.

<sup>19</sup> Eine befriedigende Biographie fehlt bisher. Die Ausführungen von F. A. Koch sind unzulänglich. Z. B. hat er nicht einmal erkannt, daß Haxthausen vom Domdechanten zum Propst aufstieg. F. A. Koch, *Der Paderborner Domdechant Heinrich v. Haxthausen*, in: WZ 18 (1857) S. 311–316.

<sup>20</sup> E. *Kleineidam*, *Universitas studii Erffordensis* (Erfurter Theologische Studien 14), Teil I, Leipzig 1964, S. 308. Vgl. J. *Schmitdinger*, Vier ehemalige Paderborner Scholaren als Bischöfe beim Baseler Konzil, in: *Paderbornensis Ecclesia*, Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn (ed. P.-W. Scheele, Paderborn 1972) S. 181–195, hier S. 194.

<sup>21</sup> F. *Stentrup*, Erzbischof Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns, in: WZ 62 (1904) I S. 1–97, hier S. 3.

Friedrichs III., verleihen. Heßler verzichtete jedoch darauf zugunsten des Heinrich Manegold<sup>22</sup>, der sich dafür wenig später erkenntlich zeigte, indem er seinerseits zugunsten des Dr. iur. Nikolaus Heßler, eines Bruders des Kardinals, auf ein zweites, ihm angebotenes Kanonikat am Stift St. Georg in Köln verzichtete<sup>23</sup>. Somit sollte nach dem Willen der Kurie an die Stelle des verstorbenen Dompropstes Heinrich v. Haxthausen, der einem angesehenen Rittergeschlecht des Hochstiftes entstammte, Heinrich Manegold treten, der seinem Vorgänger zwar in den intellektuellen Fähigkeiten und in der persönlichen Eignung, nicht aber in der ständischen Herkunft ebenbürtig war. Die Dompropstei war, auch nach Manegolds eigenen Worten<sup>24</sup>, die wichtigste Dignität der Paderborner Kirche, wenn man von der des Bischofs einmal absieht. Der Propst leitete die weltlichen Angelegenheiten des Kapitels, insbesondere hatte er für die Auszahlung der Präbendeneinkünfte an die Domherren zu sorgen<sup>25</sup>.

Die Kurie und ihr Kandidat stießen nun auf den erbitterten Widerstand des Domkapitels. Als Manegold sich im Oktober 1479 zur Übernahme des Amtes in Paderborn aufhielt, mußte er feststellen, daß das Domkapitel ihn nicht anerkannte und ihn an der Inbesitznahme der Propsteiwürde hinderte. Daraufhin appellierte er mit einem Schreiben vom 8. Oktober 1479 an den apostolischen Stuhl und protestierte gegen das Vorgehen der Domherren<sup>26</sup>. Um seinen Ansprüchen Nachdruck zu verleihen, begab er sich 1480 persönlich nach Rom<sup>27</sup>. Das Domkapitel beharrte jedoch zunächst weiter auf seinem Standpunkt. Dabei half es Manegold auch nichts, daß er mit einer notariellen Erklärung vom 17. April 1480 den Domherren dadurch entgegenkommen wollte, indem er seinerseits einen 1449 zwischen dem Kapitel und dem Propst Heinrich v. Haxthausen abgeschlossenen Vertrag über die Verwaltung der Einkünfte des Stiftes anerkannte<sup>28</sup>. Die Domherren stellten vielmehr einen eigenen Kandidaten auf, den Grafen Otto v. Tecklenburg, und über-

<sup>22</sup> Wie Anm. 38.

<sup>23</sup> A. D. von den *Brincken*, Das Stift St. Georg zu Köln (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 51, 1966) S. 315 (1480 III 14).

<sup>24</sup> Wie Anm. 26.

<sup>25</sup> J. *Oblberger*, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 28), Hildesheim 1911 S. 41 ff.

<sup>26</sup> StAM FP 2047a: »Ego Hinricus Maengolt . . . ecclesie Padeburnensis prepositus in hiis scriptis dico, requeor et propono, quod licet per quondam Hinrici de Haxthusen extra Romanam ecclesiam defuncti obitum prepositura predictae ecclesie Padeburnensis, que post pontificalem in prefata ecclesia dignitas extitit principalis, novissime vacaverat illiusque dispositio, collatio et provisio pro hac vice ad sanctissimum dominum nostrum, dominum Sixtum papam modernum pertinuerit et spectaverit pertineatque et spectet ac idem dominus noster sanctissimus michi . . . de eadem prepositura sic reservata . . . providerit . . . dominus decanus et capitulum . . . me ad possessionem eiusdem prepositure admittere . . . denegarunt et recusarunt veluti et denegant et recusant . . . quominus dictam meam preposituram cum iuribus et pertinenciis universis assequi possim.«

<sup>27</sup> Vgl. *Kisky* (wie Anm. 14) S. 97.

<sup>28</sup> StAM FP 2060.

trugen ihm am 14. Oktober 1480 das Kanonikat und die Prébende – nicht die Propstei – des Heinrich v. Haxthausen<sup>29</sup>.

Einen Monat zuvor hatte das Kapitel ein Statut erlassen, das den Grund für den Widerstand gegen Manegold deutlich erkennen läßt. Fortan sollten die Domherren nur noch solche Bewerber in ihren Kreis aufnehmen, die von beiden Eltern her hochadligen oder mindestens ritterlichen Standes waren. Das Domkapitel begründete diese Maßregel damit, daß seine Rechte, Güter, Freiheiten usw. durch solche Kanoniker besser geschützt werden könnten (*iura et bona necnon libertates, immunitates et honores ecclesie Paderbornensis melius tueantur et conseruentur*). Im weiteren Text wird besonders auf die weltlichen Rechte und Besitzungen (*iura et bona temporalia*) hingewiesen, die bei ständisch qualifizierten Domherren in besseren Händen seien als bei nicht-adligen<sup>30</sup>. Dahinter verbarg sich wohl der Gedanke, daß die Kanoniker und speziell der Propst auch Lehnsherren waren und adlige Vasallen hatten. Der Lehnsherr konnte aber nach allgemeiner Vorstellung ständisch nicht unter dem Lehnsman stehen. Die Vasallen des Paderborner Dompropstes – dazu gehörten vor allem die einflußreichen Rittergeschlechter v. Haxthausen, v. Brenken, Crevet und Stapel – wollten vermutlich keinen ihnen nicht wenigstens ebenbürtigen Herrn akzeptieren. Ähnliches galt sicher auch für das Verhältnis der Kanoniker zu ihrem Propst.

Der Anlaß für den Beschluß von 1480 war also der Anspruch des nicht-adligen Heinrich Manegold auf Zulassung zum Domkapitel. Die tiefere Ursache ist aber in der zunehmenden sozialen Abschließung der Ritterschaft gegenüber dem Bürgertum zu suchen. Dies zeigt sich neben der Entwicklung des Konnubiums besonders an der sozialen Zusammensetzung des Paderborner Domkapitels, in das bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, wenn auch in bescheidenem Umfang, Nachkommen bürgerlicher Geschlechter aufgenommen werden konnten<sup>31</sup>. Um 1430 beschloß aber das Domkapitel, nur noch Söhne aus hochadligen oder ritterlichen Familien zuzulassen. Das Konzil von Basel bestätigte am 10. August 1434 dieses Statut, und zwar, das ist das Entscheidende, auch für solche Personen, die sich auf päpstliche Provisionen beriefen<sup>32</sup>. Wenn man die Bulle der Konzilsväter als auch für das Papsttum rechtsverbindlich ansieht, so war die Ernennung Manegolds durch Sixtus IV. illegal. Obgleich die Päpste offensichtlich den Beschluß des Konzils nicht

<sup>29</sup> StAM FP 2061. Er dürfte mit dem gleichnamigen Kölner Domherrn, der eine dortige »Domgrafen«-Prébende seit 1460 innehatte, identisch sein. Vgl. *Kiskey* S. 84.

<sup>30</sup> StAM FP 2058 (1480 IX 16).

<sup>31</sup> S. hierzu R. *Decker*, Bürgermeister und Ratsherren in Paderborn vom 13. bis zum 17. Jahrhundert (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 16), Paderborn 1977, S. 64.

<sup>32</sup> Abschrift im »Liber dissencionum« des Domscholasters Dietrich v. Engelsheim (AV cod 136 Bl. 100v–101v, 1434 VIII 10): »... statuimus et ordinamus, quod deinceps perpetuis futuris temporibus nullus apostolica vel alia quavis auctoritate huius canonicatus et prebendas, dignitates, personatus vel officia in ecclesia prefata nisi iuxta huius consuetudinem, statutum et ordinationes capituli ... assequi possit et debeat ullo modo.«

anerkannten, dominierten im Domkapitel doch die Angehörigen der Paderborner Ritterschaft, so um 1480 der Dechant Wilhelm Westphal, zwei weitere Mitglieder seiner Familie, nämlich der Scholaster Dietrich sowie der Archidiacon von Höxter Cracht Westphal, ferner u. a. Heinrich und Johann v. Imbsen, Hermann Spiegel und Kort v. Haxthausen<sup>33</sup>.

Die Pläne des Kapitels, nicht-adlige Personen faktisch völlig auszuschließen, wurden gelegentlich von der Kurie durchkreuzt, die ihren Anspruch auf Besetzung erledigter Kanonikate dazu benutzte, sie ihren Familiaren, den päpstlichen Mitarbeitern und Vertrauten, zu geben, also mehr nach dem Kriterium der Eignung und Leistung als dem der Herkunft. Die Domherren waren darüber verärgert, wagten es aber auch in ihrem Statut von 1480 nicht, der Kurie diesen Anspruch zu bestreiten. Sie setzten jedoch fest, daß Bewerber, die aufgrund einer päpstlichen Provision ein Kanonikat erlangen wollten, zuvor 60 Mark Silber zur Anschaffung liturgischer Geräte usw. zahlen sollten. Daher mußten finanziell schlechtgestellte Personen von vorneherein jegliche Hoffnung auf ein Amt als Domherr aufgeben<sup>34</sup>. Es gelang dem Kapitel, dieses Statut durch eine Bulle Papst Sixtus' IV. vom 6. Januar 1481 bestätigt zu erhalten<sup>35</sup>.

Über die weiteren Auseinandersetzungen zwischen Manegold und den Domkanonikern läßt sich vom vorliegenden Quellenmaterial her nichts Sicheres aussagen<sup>36</sup>. Fest steht jedoch das Ergebnis des Streites. In einem Vertrag vom 18. September 1481 erkannte das Kapitel Manegold als Probst an<sup>37</sup>. Manegold wurde von der Residenzpflicht in Paderborn, mit Ausnahme der Dauer eines Monats in jedem Jahr, entbunden. Zur Verwaltung seiner Aufgaben ernannten die Domherren einen Kanoniker als seinen Vertreter. Somit konnte Manegold weiterhin als Jurist in Köln und Rom tätig sein. Er kam dem Kapitel seinerseits dadurch entgegen, daß er sich verpflichtete, keinem Bewerber, der nicht den Anforderungen des Statuts von 1480 entsprach, die Aufnahme zu ermöglichen. Der Kompromißcharakter des Vertrages geht auch aus folgender Bestimmung hervor: Manegold verzichtete zugunsten des Otto v. Tecklenburg oder eines anderen vom Kapitel zu wählenden Kandidaten auf das Kanonikat und die Präbende des Heinrich

<sup>33</sup> StAM FP 2090 (1483 II 2).

<sup>34</sup> Wie Anm. 30. Das Statut und die päpstliche Bestätigung sind der Forschung schon lange bekannt, der Anlaß, nämlich der Anspruch Manegolds, blieb jedoch unentdeckt.

<sup>35</sup> Abdruck bei N. Schaten, *Annalium Paderbornensium Partes tres* (Neuhaus 1693 bis 1741) Bd. III ad a. 1480. Die Bulle wurde bisher immer auf den 6. Jan. 1480 datiert. Die Angabe »pontificatus nostri decimo«, die Praxis der päpstlichen Kanzlei, seit dem 15. Jahrhundert, den Jahresanfang auf den 25. März zu legen (»Florentiner Stil« – H. Grotefend, *Taschenbuch der Zeitrechnung*, 10. Aufl. 1960, S. 12), und die sachliche Abfolge (zuerst das Statut des Domkapitels, dann die päpstliche Bestätigung) weisen jedoch eindeutig auf den 6. Jan. 1481 hin.

<sup>36</sup> Am 20. April 1481 legte Manegold bei der Kurie wegen der Übertragung des Kanonikates an Otto v. Tecklenburg Protest ein. StAM FP 2047b.

<sup>37</sup> StAM FP 2072. Bei einer Einzelbestimmung bezüglich des Rückkaufs verpfändeter Güter bürgten für Manegold der Busdorfkanoniker Hermann Wolff und der Dombenefiziat Hermann Manegold, sicher ein Verwandter Heinrichs.

v. Haxthausen<sup>38</sup>. Dies bedeutete für Manegold vor allem einen Verzicht auf die Einkünfte aus der Präbende, die jedem Domkanoniker zustand. Als Gegenleistung versprach das Kapitel, ihm ein oder zwei Benefizien im Wert von 25 Gulden (jährlicher Einkünfte) in den Bistümern Münster, Köln, Osnabrück oder Paderborn zu vermitteln und bis dahin diese Rente aus dem Stiftsvermögen zu zahlen. – Einen Tag später legte Manegold vor dem Domdechanten Wilhelm Westphal und den anderen im Kapitelssaal versammelten Kanonikern den Amtseid ab<sup>39</sup>.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß Manegold trotz seiner nicht-adligen Herkunft sein Ziel, nämlich die Gewinnung der Dompropstei, »der bedeutendsten Dignität der Paderborner Kirche nach der des Bischofs«<sup>40</sup>, erreicht hatte. Langfristig gesehen setzte jedoch das Kapitel, indem es ein entsprechendes Statut erließ und dafür die päpstliche Zustimmung erhielt, seinen Willen durch, nicht-adlige Bewerber auszuschließen. Im 16. Jahrhundert erhöhte es die ständischen Anforderungen noch mehr, bis es schließlich seit 1580 den Nachweis von 16 adligen Ururgroßeltern verlangte<sup>41</sup>.

Damit wurde das Domkapitel zunehmend zu einer Versorgungsstätte für den Adel, deren geistlicher Charakter demgegenüber in den Hintergrund trat. Manegolds früherer Studienkollege Albert Krantz († 1517), 1482 Rektor der Universität Rostock, seit 1492 Domherr in Hamburg<sup>42</sup>, beklagte in seiner Kirchengeschichte (Nieder-)Sachsens diese allgemeine Entwicklung in den norddeutschen Domstiftern, lobte aber das Paderborner Domkapitel wegen der Anerkennung Manegolds und verglich dessen Persönlichkeit und Amtsführung mit der anderer Pröpste: »Darin hat die Paderborner Kirche eine neue Maßnahme getroffen, daß sie einen Propst ertragen hat und bis heute verehrt, der nicht-adliger Herkunft ist, Doktor beider Rechte, zweifellos ein hervorragender Mann . . . Die Paderborner und die Osnabrücker Kirche verehren ihn auch heute noch, den Nicht-Adligen und Doktor, der den Titel »Propst« nicht nur trägt, sondern auch ausfüllt«<sup>43</sup>.

<sup>38</sup> »Item nos Hinricus prepositus sepedictus pro parte decani et capituli prefati requisiti constituemus promittentes irrevocabiler ad resignandum in cancellaria apostolica in favorem nominandi per decanum et capitulum ius nobis competens in seu ad canonicatum et prebendam ecclesie Paderburnensis vacantem per obitum quondam domini Hinrici de Haxthusen et resignacionem illustrissimi patris domini Georgii Hezeler cardinalis.« In einem Vertrag vom folgenden Tag trat er das Kanonikat förmlich an Otto v. Tecklenburg bzw. einen anderen Kandidaten des Kapitels ab. StAM FP 2047c (1481 IX 19).

<sup>39</sup> Text in dem darüber ausgefertigten Notariatsinstrument StAM FP 2063b (1481 IX 19).

<sup>40</sup> Vgl. Anm. 26.

<sup>41</sup> M. Hanneken, Das Paderborner Domkapitel im Mittelalter, in: WZ 90 (1934) II S. 70–170, hier S. 170. F. v. Klocke, Westdeutsche Ahnenproben feierlichster Form im 16., 17. und 18. Jahrhundert (Münster 1940) S. 12 ff.

<sup>42</sup> Vgl. zu ihm ADB 17 (1883) S. 43 f.; Keussen, Matrikel III S. 45 Nr. 732. Er studierte »nach 1463« in Köln, also zur gleichen Zeit wie Manegold.

<sup>43</sup> Albertus Crantzius (Krantz), Metropolis sive Historia ecclesiastica Saxoniae (Coloniae 1574) S. 803. Mit Bezug auf die Regierungszeit Bischof Simons III. zur Lippe (1463–1498) heißt es: »Cuius tempore cum multa experiretur, hoc

Manegold war, wie Krantz berichtet und ebenso aus Urkunden hervorgeht, auch Dompropst in Osnabrück. Auf welche Weise er dieses Amt erlangt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Auch über Manegolds Amtsführung in Paderborn und Osnabrück liegen nur wenige Quellen vor. Seine Tätigkeit in Köln und Rom wird ihm, trotz Krantzens Urteil, nur relativ selten Gelegenheit gegeben haben, das Amt des Propstes wirklich auszufüllen<sup>44</sup>. Allerdings konnte er seine Beziehungen zur Kurie auch in den Dienst der beiden Bistümer stellen<sup>45</sup>. Über die schon erwähnten Pfründen hinaus erlangte Manegold später noch das Amt eines Pfarrers in Birten (bei Xanten)<sup>46</sup> sowie die Propstei des Stiftes St. Georg zu Köln<sup>47</sup>.

Am 20. Dezember 1494 wählte man ihn zum Rektor der Universität Köln. Nach dem Ende der vierteljährigen Amtszeit wurde er, einem allgemeinen Brauch entsprechend, wiedergewählt<sup>48</sup>. Daß er jedoch anschließend zum drittenmal das Amt erhielt, war ungewöhnlich und wurde mit seinem Ansehen und insbesondere damit begründet, daß er einen vor dem Rat der Stadt anhängigen Prozeß, den er namens der Universität begonnen hatte, auch weiterführen sollte<sup>49</sup>. Gleichzeitig wurde Manegold aber auch von seinen geistlichen Aufgaben beansprucht. So begab er sich mit Erlaubnis der Dekane der Fakultäten am 1. Mai 1495 für drei Wochen zur Verwaltung seiner Propstei nach Osnabrück<sup>50</sup>. – 1499 wurde Manegold zum Vizerektor gewählt<sup>51</sup>. Während seiner Amtszeit als leitender bzw. stellvertretender Rektor

unum habuit sua ecclesia novum, quod praepositum sustinuerit et usque hodie veneratur, plebeio genere, utriusque iuris doctorem, virum sine controversia praecipuum: cum inter canonicos non patiat, nisi ordinis ministerialis ... Paderburnensis autem et Osnaburgensis (ecclesia) hodie etiam venerantur quem dixi virum, plebeii sanguinis, doctorem, in utraque ecclesia praepositi dignitatem non solum portantem, sed etiam implentem.«

<sup>44</sup> Als Paderborner Dompropst urkundete er nur relativ selten (z. B. StAM FP 2098, a. 1485, AStF 220, a. 1500); in den meisten Urkunden des Domkapitels erscheint der Dechant an erster Stelle, z. B. StAM FP 2090, 2091a, 2101, 2104 (a. 1483–1486).

<sup>45</sup> 1482 bevollmächtigte der Elekt von Osnabrück Konrad v. Rietberg den Propst Manegold sowie andere Prokuratoren an der römischen Kurie zu Verhandlungen in Rom (Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 39, 1928, S. 16). 1489 verlieh Papst Innozenz VIII. den Bischöfen von Paderborn und Osnabrück sowie »dilecto filio Hinrico Maengolt utriusque iuris doctori Osnaburgensi et Paderburnensi preposito et canonico Coloniensi, familiari nostro commensali continuo«, ferner dem (Osnabrücker Bürgermeister) Ertwin Ertmann und seiner Familie sowie den Klöstern Herzebrock, Oesede, Berich und Engeldael (Bonn) auf Heinrichs Bitte einen Ablaß. Abdruck in: Osnabrücker Mitteilungen 15 (1890) S. 413 f.

<sup>46</sup> *Hayn* (wie Anm. 12) S. 180 (a. 1484); *Keussen* (wie Anm. 1).

<sup>47</sup> von den *Brincken* (wie Anm. 23) S. 191, 355.

<sup>48</sup> *Keussen*, Matrikel II S. 367, 369.

<sup>49</sup> A. a. O. S. 378: »tum propter pers. rev. tum ad prosequendum coram inclito consulatu Col. intricatam violentie causam suppositis alme matris nostre nequiter et frivole illate, prout provide prius inceperat«. – Für das Jahr 1495 haben sich Aufzeichnungen Manegolds über Vorkommnisse unter seinem Rektorat erhalten. Vgl. *Keussen* (wie Anm. 9) S. 537 f.

<sup>50</sup> *Keussen*, Matrikel II S. 370/372.

<sup>51</sup> A. a. O. S. 477 Anm. 2.

immatrikulierten sich mehrere seiner Verwandten (consanguinei) und Bekannten (familiares) als Studenten in Köln<sup>52</sup>. Unter den Letztgenannten ist der damals sehr berühmte Humanist Hermann Buschen (ca. 1468–1534) hervorzuheben, der einem bei Warendorf ansässigen Rittergeschlecht entstammte<sup>53</sup>. Manegolds enges Verhältnis zu Buschen sowie andere Nachrichten<sup>54</sup> lassen erkennen, daß er geistig dem Humanismus nahestand und die klassischen Studien förderte.

Manegold, der mittlerweile im sechsten Lebensjahrzehnt stand, verwandte seine Vermögen auch für mehrere fromme Stiftungen. An St. Georg führte er unter anderem die besondere Verehrung des hl. Liborius an dessen Festtag, dem 20. Juli, ein, worin er seine enge Verbundenheit mit dem Patron seines Heimatbistums Paderborn ausdrückte<sup>55</sup>. Darüber hinaus bestimmte er in seinem Testament 200 Gulden zugunsten seiner Erbmemorie an der Universität Köln<sup>56</sup>.

Heinrich Manegold starb am 1. Dezember 1505, vermutlich in Köln<sup>57</sup>. Sein Nachfolger als Domherr in Köln wurde der Universitätsprofessor Valentin v. Geltersheim<sup>58</sup>, als Dompropst in Paderborn löste ihn Giesbert v. Ketteler ab<sup>59</sup>. Seitdem wurden bis zur Aufhebung des alten Domkapitels 1810 nur noch Adlige Dompropste zu Paderborn<sup>60</sup>.

Als sozialgeschichtlicher Ertrag dieser biographischen Skizze bleibt folgendes festzuhalten: Heinrich Manegold konnte dank seiner Fähigkeiten die höchsten Würden innerhalb der Hierarchie der gelehrten Welt erreichen, dies qualifizierte ihn jedoch nicht für bestimmte hohe Kirchenämter. Hier bildete seine nicht-adlige Herkunft ein wesentliches Hindernis, das er nur unter größten Schwierigkeiten überwand. Im 15. Jahrhundert grenzte sich die Paderborner Ritterschaft, aber auch die der anderen westfälischen Hochstifte<sup>61</sup>, zunehmend vom Bürgertum ab und schloß unebenbürtige Personen vom Zugang zu den Domkapiteln weitgehend aus. Das ständische Prinzip konnte sich damit für Jahrhunderte gegenüber dem Leistungsprinzip durchsetzen.

<sup>52</sup> A. a. O. S. 370, 380, 382, 474, 480.

<sup>53</sup> A. a. O. S. 382. Vgl. zu ihm ADB 3 (1876) S. 637–640, NDB 3 (1957) S. 60 f.

<sup>54</sup> D. *Reichling*, Johannes Murmellius (Freiburg i. B. 1880) S. 22; H. *Keussen*, Die alte Universität Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 10, Köln 1934) S. 456.

<sup>55</sup> von den *Brincken* (wie Anm. 23) S. 355.

<sup>56</sup> *Keussen* (wie Anm. 9) S. 384. Als seine Testamentsvollstrecker traten 1526 der Kölner Domherr Dr. iur. Degenhart Wytte sowie der Kanoniker an St. Andreas Hermann Triphagen auf.

<sup>57</sup> von den *Brincken* (wie Anm. 23) S. 367 (Memorienbuch des Stiftes St. Georg).

<sup>58</sup> *Kisky* S. 97.

<sup>59</sup> StAM FP 2253 (1505 XII 29).

<sup>60</sup> S. die Registerbände zur Westfälischen Zeitschrift.

<sup>61</sup> G. *Theuerkauf*, Der niedere Adel in Westfalen. In: Deutscher Adel 1430–1555, Büdinger Vorträge 1963, hrsg. von H. Rössler (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit I, Darmstadt 1965), S. 153–176, hier S. 166 ff.